

بِسْمِ اللَّهِ الرَّحْمَٰنِ الرَّحِيمِ

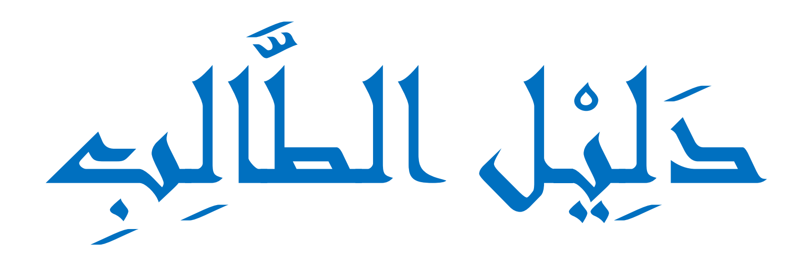
وَ الحَمْدُ لِلَّهِ رَبِّ العَالَمِينَ

وَ الصَّلاةُ وَالسَّلامُ عَلَى أَشْرَفِ المُرْسَلِيْنَ

وَ خَاتَمِ النَبِيِّيْنَ ۞ سَيِّدِنَا مُحَمَّدٍ

وَعَلَى آلِهِ وَأَزْوَاجِهِ وَذُرِيَّتِهِ وصَحْبِهِ وَمَن تَبِعَهُم إِلَى يَوْمِ الدِّيْنِ

وَ عَلَيْنَا وَعَلَى عِبَادِ اللَّهِ الصَّالِحِيْنَ





(Dalil al-Talib li Nail al-Matalib -
Ein Studienleitfaden zum Erreichen der Ziele)

von

Mar`y bin Yusuf al-Karmy al-Hanbaly

(gest. 1033/ 1624)

بَابٌ زَكَاةِ الفِطْرِ

Zakah al-Fitr – Die Zakah zum Fastenbrechen

Sie (Zakah al-Fitr) **wird zur Pflicht** (Wajib) **mit dem Anbruch der Nacht auf das Fest** (zum Fastenbrechen).
Wer folglich vor dem Sonnenuntergang stirbt oder Konkurs geht, für den besteht keine Zakahpflicht.
Danach (d.h. stirbt man nach dem Sonnenuntergang oder geht Konkurs) bleibt der Anspruch gegen einen bestehen (fi al-Thimmah/ فِي الذِّمَّة)

Sie ist Pflicht (Wajib) für jeden:

- Muslim,
- der in der Nacht auf das Fest mehr Nahrung hat, als er für sich und seine Kinder braucht, nachdem (man abgedeckt hat), was man benötigt an
    - Wohnung,
    - Bediensteten,
    - Reittier,
    - Alltagskleidung
    - und (islamischen) wissenschaftlichen Büchern.

Man muss sie entrichten für:

- Sich selbst
- Und jeden Muslim, den man ernährt.

Reicht es nicht für alle, beginnt man:

- Mit sich selbst
- Dann seiner Frau
- Dann seinen Sklaven
- Dann seiner Mutter
- Dann seinem Vater
- Dann seinen Kindern
- Dann dem jeweils nächsten nach der Erbfolge.

Man muss (Wajib) **sie entrichtet,** wenn man sich freiwillig dafür bereit erklärt eine Person den Ramadan über zu ernähren (für diese Person).
Nicht entrichten muss sie, wer einen Arbeiter für Kost (Essen) einstellt.

Es ist Sunnah sie für einen Embryo zu entrichten.

§

Am besten ist sie am Festtag (`Id/) vor dem Gebet zu entrichten.
Es wird davon abgeraten (Makruh) sie danach (d.h. nach dem Gebet) zu entrichten.
Es ist verboten (Haram) sie auf nach den Festtag (`Id/) zu verspäten, soweit man dazu im Stande ist sie rechtzeitig zu entrichten. Man muss sie allerdings auf jeden Fall nachzahlen.
Es ist möglich sie bis zu zwei Tagen vor dem Fest (`Id/) zu entrichten.

Pflicht (Wajib) **ist:** Pro Person ein „Sa`"

- Datteln,
- oder Rosinen,
- oder Weizen,
- oder Gerste,
- oder getrocknete Milch (Aqit/ الأَقِط).

Auch möglich ist:

- Weizenmehl,
- Gerstenmehl,

soweit es dem Gewicht der (ungemahlenen) Körner entspricht.

Sind diese (fünf oben genannten) **Gattungen nicht verfügbar**, entrichtet man sie aus Körnern, die statt ihnen ihre Funktion als Grundnahrungsmittel erfüllen, wie

- Mais,
- Hirse
- Hülsenfrüchte.

Es ist erlaubt, dass mehrere Personen ihr „Zakah al-Fitr" einer einzigen Person gibt
Und es ist erlaubt, dass eine Person ihr „Zakah al-Fitr" mehreren Personen gibt.

Es ist grundsätzlich nicht erlaubt beim Zakah (gleich bei welcher Art von Zakah) den Wert (des jeweiligen Zakahgutes) zu entrichten.

Es ist verboten (Haram), dass eine Person seine Zakah oder Almosen (Sadaqah/ الصَّدَقَة) wieder zurückkauft, selbst wenn man sie von jemand anderem kauft als von der Person, die sie von einem genommen hat.

BELEUCHTET UND ERLEUCHTET